- 23. 1. Bur Frage ber Zulässigkeit und ber Tragweite einer auf Feststellung ber Unzulässigkeit eines schiederichterlichen Berfahrens gerichteten Klage.
- 2. Kann der Erblasser den Erben in der Besugnis beschränken, die Entlassung des Testamentsbollstreders wegen eines wichtigen Grundes beim Nachlaggericht zu beantragen?

BGB. §§ 2220, 2227. BBD. §§ 256, 1048. FGG. §·12.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 23. Juni 1931 i. S. L. u. Gen. (Bekl.) w. C. Freiherrn v. H. (Kl.). VII 237/30.

I. Landgericht Maing.

II. Oberlandesgericht Darmftadt.

Am 25. September 1923 verstarb in W. der Wirkliche Geheime Kat Dr. h. c. C. W. Freiherr v. H. Der Kläger und die Beklagten zu 3, 4, 5 und 6 gehören zu seinen Kindern. Zu Testamentsvollstredern hatte der Verstorbene, der eine große Anzahl septwilliger Versügungen errichtet hatte, neben dem Generaldirektor G., der dies Amt im Mai 1927 niedergelegt hat, die Beklagten zu 1 und 2 ernannt, welche das Testamentsvollstrederamt noch sühren. Der Kläger beantragte am 16. August 1926 beim Amtsgericht W. als Nachlaßgericht, die Testamentsvollstreder aus wichtigen Gründen gemäß 2227 BGB. zu entsassen. Das Amtsgericht gab durch Beschluß vom 18. Dezember 1926 diesem Antrag statt. Über die gegen den Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist noch nicht entschieden worden.

In einem eigenhändigen Testament vom 17. Oktober 1922 hatte

der Erblasser folgendes verordnet:

Ich bestimme lestwillig und erwarte, daß meine Kinder aus Knietät und im Interesse bes Familienfriedens und Ansehens sorgfältig meine testamentarischen Anordnungen besolgen werden:

alle und jede Meimungsverschiedenheit oder Streitigkeit, die aus Anlaß oder insolge meines Nachlasses entsteht, soll mit Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Für das Schiedsgericht sollen die Bestimmungen der Deutschen Ziviprozehordnung maßgebend sein. Das Schiedsgericht soll aus drei Schiedsrichtern bestehen.

Weiter wurden daselbst drei Herren zu "dauernden Schiedsrichtern" ernannt sowie Bestimmungen über das Eintreten von Ersahmännern und über die — aus der Erbmasse zu bestreitenden — Kosten des

Schiedsgerichts getroffen.

Bei diesem Schiedsgericht stellten am 8. Dezember 1926 die Beklagten zu 3 bis 6 den Antrag: die Meinungsverschiedenheiten über ben Antrag des Klägers auf Entlassung der drei Testamentsvollstreder bei dem Nachlakaericht W. in Behandlung des Schiedsgerichts zu nehmen und nach versönlicher Aussprache aller Beteiligten festzustellen, ob die Testamentsvollstreder ihre Schuldigkeit getan haben wie die Beklagten behaupten — oder ob das nicht der Fall war — wie ber Rläger behauptet: gegebenenfalls durch Schiedsspruch diese Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen. Der Kläger wandte Unauständigkeit des Schiedsgerichts ein, worauf die Beklagten (als Schiedskläger) im Verhandlungstermin vor dem Schiedsgericht am 26. April 1927 ben Antrag stellten, dieses möge erklären, daß es zur Erörterung der Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Varteien über die Amtsführung der Testamentsvollstreder zuständig sei. Das Schiedsgericht erließ barauf am 10. Mai 1927 ben folgenben Awischenschiedsspruch:

Das Schiedsgericht erklärt hiermit, daß es zur Crörterung der Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Parteien bezüglich

der Amtsführung der Testamentsvollstreder zuständig ist.

Am 23. Juni 1927 erklärten die Beklagten zu 1 und 2, die damals schon die alleinigen Testamentsvollstreder waren, dem Schiedsgericht, daß sie sich dessen Entscheidung über die Frage, ob sie ihre Pflicht getan hätten oder nicht, bedingungslos unterwürfen, und am 1. Juli 1927 wiesen sie noch in einem Schriftsah darauf hin, daß sie zusolge ihrer Erklärung vom 23. Juni 1927 an dem Schiedsgerichtsverfahren teilnähmen.

Mit Schriftsat vom 15. März 1929 beantragten die Beklagten zu 3 bis 6 (als Schiedskläger) noch, das Schiedsgericht möge in die Behandlung der Frage eintreten, ob der Antragsgegner (Mäger) gegenüber den testamentarischen Bestimmungen verpflichtet sei, den Antrag auf Entlassung der Testamentsvollstreder bei den ordentlichen Gerichten zurückzunehmen.

Frzwischen hatte — mit Klageschrift vom 29. Juni 1928 — der Kläger beim Landgericht Mainz gegen die sechs Beklagten Klage ershoben mit dem Antrage: das schiedsgerichtliche Versahren a) über den Antrag der Beklagten, sestzaftellen, ob die Testamentsvollstrecker ihre Schuldigkeit getan haben oder ob das nicht der Fall war, gegebenensfalls durch Schiedsspruch diese Meinungsverschiedenheit zu beseitigen, d) mit dem Inhalt, die Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien über die Amtsführung der Testamentsvollstrecker zu erörtern, für unzulässig zu erklären und den Zwischenschiedsspruch des Schiedsgerichts vom 10. Mai 1927 aufzuheben. Später sügte der Kläger noch den Hilfsantrag hinzu: sestzustellen, daß die als Zwischenschiedsspruch bezeichnete Entscheidung sür rechtsunwirksam und nichtig zu erklären ist.

Das Landgericht wies die Klage ab, und zwar, soweit die Aufshebung des Zwischenschiedsspruchs begehrt wurde, als unzulässig, im übrigen als unbegründet.

Der Mäger legte Berufung ein und wiederholte vor dem Oberlandesgericht seine erstinstanzlichen Anträge. Mit Rücksicht auf die weitere Antragstellung der Beklagten vor dem Schiedsgericht (vom 15. März 1929) fügte der Räger seinen Anträgen noch hinzu, daß er auch das schiedsgerichtliche Versahren e) über den Antrag, sestzustellen, daß die Testamentsvollstrecker ihre Schuldigkeit getan haben, daß ein Grund zu ihrer Entlassung nicht gegeben ist und daß hiernach Baron C. v. H. (Räger) verpflichtet ist, den Antrag auf Entlassung der Testamentsvollstrecker bei den ordentlichen Gerichten zurückzunehmen, für unzulässig erklärt haben wolle.

Das Oberlandesgericht hob das landgerichtliche Urteil auf und erkannte dahin:

Das vor dem testamentarisch eingesetzten Schiedsgericht anshängige Versahren über die Frage, ob wichtige Eründe zur Entslassung der Beklagten zu 1 und 2 als Testamentsvollstrecker in dem Nachlaß des am 25. September 1923 verstorbenen C. W. Freisherrn v. H. vorliegen, wird für unzulässig erklärt.

Die Revision ber Beklagten wurde gurudgewiesen.

## Gründe:

1. Die Zulässigkeit der Klage hat der Berufungsrichter mit Recht bejaht. Rutreffend fakt er sie als Keststellungsklage auf. Die Erbebung einer vor der Einleitung oder mährend des Schwebens eines schiedsgerichtlichen Verfahrens angebrachten Reststellungsklage dahin. daß wegen eines bestimmten streitigen Anspruchs kein Schiedsvertraa bestehe, hat der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung, zulett noch im Urteil vom 30. Januar 1931 VII 209/30, für statthaft erachtet. Die hier in Rede stehende Rlage muß ebenso beurteilt werden. ba § 1048 BBD. lettwillig angeordnete Schiedsgerichte den vertragsmäkigen gleichstellt. Auch aus § 256 BBD. sind keine Bebenken gegen die Aufässigkeit der Rlage zu entnehmen.

2. Die beiden verklagten Testamentsvollstrecker machen auch in biesem Rechtsgang gestend, der Kläger habe in unstatthafter Weise die Rlage auch gegen sie gerichtet, er habe nur die Miterben verklagen bürfen. Mit Recht haben beide Vorinstanzen diesen Einwand abgelehnt. Wie die im Tatbestand erwähnten Erklärungen der Beflagten zu 1 und 2 vom 23. Juni und 1. Juli 1927 ergeben, haben sie dem Schiedsgericht gegenüber deutlich zu erkennen gegeben, bak sie die Entscheidung, die in dem schwebenden Schiedsgerichtsverfahren ergehen werde, als für sie bindend anerkennen wollten; sie haben dann auch an den Verhandlungsterminen des Schiedsgerichts selbst ober durch Vertreter teilgenommen. Durch biefes Berhalten haben sie das Schiedsgerichtsverfahren gefördert und somit in den Rechtsfreis des Klägers eingegriffen, falls dessen Anficht von der Unzulässigkeit jenes Verfahrens zutrifft. Demnach sind für die negative Feststellungsklage auch die Testamentsvollstrecker die richtigen Beklagten.

3. Der Erblasser hat insgesamt elf Erben eingesett. Aus dem Umstande, daß die Rlage nur gegen vier Miterben gerichtet ist, sucht bie Revision eine Einwendung herzuleiten, die in ben Borinstanzen noch nicht erhoben wurde. Sie meint, es handle sich um ein Rechtsverhältnis, das gegenüber allen Erben als einer Erbengemeinschaft zur gesamten hand nur einheitlich festgestellt werden konne. Es sei nicht möglich und im Interesse einer solchen Erbengemeinschaft nicht erträglich, daß dieses selbe Rechtsverhältnis nur gegenüber einem Teile der Erben festgestellt werde und nur ihnen gegenüber Rechtstraft erlange, während gegenüber den anderen Miterben die Möglichkeit bestehe, daß sie sich in derselben die gesamte Erbengemeinschaft einsheitlich betreffenden Frage an das Schiedsgericht wenden könnten, und daß dann möglicherweise ein anderes ordenkliches Gericht ihre Berechtigung hierzu ausspreche.

Diesen Ausführungen kann nicht beigestimmt werden. Um die Feststellung eines solchen Rechtsverhältnisses, wie die Revision annimmt, handelt es sich im vorliegenden Rechtsstreit nicht. Die Rlage ist lediglich hervorgerufen worden durch das Vorgehen der vier ver-Klagten Miterben, dem sich die verklagten Testamentsvollstreder angeschlossen haben, und bezweckt nichts anderes als die Abwehr dieses Vorgehens, in welchem der Kläger einen Eingriff in seinen Rechtstreis findet. Demnach kamen als Beklagte für ihn nur diejenigen Bersonen in Betracht, die sich an dem bestimmten anhängigen Schiedsgerichtsversahren beteiligt haben, um bessen Zulässigkeit hier gestritten wird. Der Rläger hatte keinen Anlaß, auch biejenigen seiner Miterben zu verklagen, die an jenem Verfahren nicht teilgenommen haben. Mit ber Frage, wie sich, falls später einmal noch ein anderweitiges Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet werden sollte, die Rechtslage gestalten würde, hat es die gegenwärtige Entscheidung überhaupt nicht zu tun.

4. (Eine Verfahrensrüge wird abgelehnt.)

5. Mit der Anrusung des im Testament des Erblassers vom 17. Oktober 1922 angeordneten Schiedsgerichts und mit dem weiteren Betreiben des schiedsrichterlichen Versahrens haben sich die Besklagten dagegen gewandt, daß der Kläger beim Nachlaßgericht die Entlassung der Testamentsvollstreder beantragt hatte. Sein Antrag vom 16. August 1926 war auf § 2227 BGB. gestützt, wo im 1. Absah bestimmt ist:

Das Nachlaßgericht kann ben Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverlehung ober Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Durch den Antrag des Klägers war ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Gang gesett worden (vgl. RGRRomm. Anm. 1 zu § 2227 BGB.; Planck 4. Aust. Anm. 1 zu § 2227 BGB.). Hier gilt nach § 12 FGG. der Grundsatz, daß das Gericht von Amis wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise auszunehmen hat. Aus Grund

bes Antrags war sonach das Nachlafgericht verpflichtet, von Amts wegen und unter voller eigener Verantwortlickeit zu erörtern, ob ein wichtiger Grund vorlag, der die Entlassung der Beklagten zu 1 und 2 aus ihrem Testamentsvollstrederamt rechtfertigte. Der bon ber Revision herangezogene Umstand, daß nach dem Gesetz ber Testamentsvollstreder sonst nicht unter Aufsicht des Nachlaßgerichts steht und daß dieses keine Befugnis hat, von Amts wegen gegen ihn einzuschreiten, ist für die Beurteilung durchaus unmaßgeblich: nach der Stellung des Antrags aus § 2227 BBB. durch einen Beteiligten galt jedenfalls der in § 12 FGG. niedergelegte Grundfat des Offizialbetriebs in vollem Umfange. Nachdem das Nachlakgericht schon im Sinne des Antragstellers entschieden hat und die Sache in den Rechtszug der Beschwerbe gelangt ist, liegt die in § 12 a. a. D. begründete Bflicht nunmehr dem zuständigen Landgerichte ob. In diesem Verfahren ist kein Raum daflir, daß irgendeine andere Stelle mit bindender Wirkung für die Gerichtsbehörden Beschlüsse fassen könnte. Namentlich wäre — wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeflihrt hat — einem Schiedsspruch ober einem Schiedsgutachten über die Frage, ob ein wichtiger Grund für die Entlassung eines Testamentsvollstreders gegeben sei, jede Bedeutung für die von den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erlassenden Entscheidungen abzusprechen. Eine Wirksamkeit bes von den verflagten Miterben angerufenen Schiedsgerichts in dieser Richtung ist also ausgeschlossen.

6. Für die Tragweite einer etwaigen Entscheidung dieses Schiedsgerichts verbliebe sonach nur der Gesichtspunkt, ob sie den Mäger zur Zurlicknahme seines Antrags vom 16. August 1926 nötigen könnte, die an sich zweisellos zulässig wäre. Die von den Beklagten vor dem Schiedsgericht gestellten Unträge umfassen auch dieses Verlangen. Denkbar wäre eine Verurteilung des Klägers zur Abgabe der Zurücknahmeerklärung und die Vollstreckung einer solchen Entscheidung nach § 894 Abs. 1 Sat 1 in Verbindung mit § 1042 ZPD.; auch könnte die Vegründung einer nur schuldrechtlichen Verpslichtung zur Zurücknahme des Antrags durch Schiedsspruch in Frage kommen.

Der Vorberrichter hat es unternommen, den Willen des Erbstasses darüber zu erforschen, wie weit reichende Zuständigkeiten er dem von ihm angeordneten Schiedsgericht hat beilegen wollen. Der

erkennende Senat ist aus grundsätlichen Erwägungen der Meinung, daß es hierauf nicht entscheidend ankommen kann. Auch wenn man in Ansehung der Willensrichtung des Erblassers alles von den Beklagten Behauptete als richtig unterstellt, ist dennoch die Bindung des Klägers zu verneinen, die sie geltend machen wollen.

Will man das Verhältnis zwischen dem Erben und dem Testamentsvollstreder, um das es sich hier im Kern der Sache handelt. erschöpfend würdigen, so bedarf es des Eingehens auf gewisse Grundgebanken der Lehre des Bürgerlichen Gesethuches vom Testamentsvollstreder (§§ 2197flg.). Zu ihren hauptsächlichen Kennzeichen gehört die freie Stellung gegenüber dem Erben, die ihm das Gesetz einräumt. Nach § 2204 BBB, hat der Testamentsvollstreder nach seinem Ermessen die Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben zu bewirken und diese dabei nur zu hören. Nach § 2205 hat er allein ben Nachlaß zu verwalten und ist berechtigt, ihn in Besit zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen. § 2206 ermächtigt den Testamentsvollstreder in weitem Umfange zur Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlag und verpflichtet den Erben zur Erteilung seiner Einwilligung; § 2207 läßt in dieser Hinsicht noch weitergehende Anordnungen des Erblassers zu. Im § 2211 wird dem Erben das Recht bersagt, über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreders unterliegenden Nachlaßgegenstand zu verfügen. Endlich stellt § 2212 ben Grundsat auf, daß ein der Verwaltung des Testamentsvollstreders unterliegendes Recht nur von diesem gerichtlich geltend gemacht werben kann. Diesen umfassenden Berechtigungen des Testamentsvollstreckers stellt anderseits das Gesetz eine Reihe von Verpflichtungen gegenüber, die in den §§ 2215 bis 2219 BGB. zusammengestellt find. Hervorgehoben seien hier: bie Pflicht, bem Erben ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlakaegenstände und der Rachlakverbindlickeiten mitzuteilen (§ 2215): die Pflicht zur ordnungsmäßigen Berwaltung des Nachlasses (§ 2216): die Bestimmung, daß auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Testamentsvollstreder und dem Erben ein Teil der für den Auftrag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden soll, und daß bei einer länger dauernden Verwaltung der Erbe jährlich Rechnungslegung verlangen kann (§ 2218); endlich die Schadensersatzpflicht des Testamentsvollstreders bei schuldhafter Verletung der ihm obliegenden Verpflichtungen (§ 2219). Sobann ist im § 2220 BGB. bestimmt:

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht von den ihm nach den §§ 2215, 2216, 2218, 2219 obliegenden Verpflichtungen befreien.

Dieser Vorschrift ist der Wille des Gesetzebers zu entnehmen, nicht zuzulassen, daß ein Erblasser den Erben mit gebundenen Sänden dem ausgedehnten Machtbereich des Testamentsvollstreders überliefert. Die den weitgehenden Befugnissen des letteren entsprechenden Veryflichtungen werden vom Geset als so bedeutungsvoll angesehen und mit so großer Bestimmtheit aufgestellt, daß es auch dem Erblaffer verboten sein soll, zum Nachteil bes Erben baran etwas zu ändern. Ist aber dies die Absicht des Gesehes, so liegt barin auch der Wille, dem Erblaffer jede Beschränkung des Erben in der Geltendmachung berjenigen Rechte gegen ben Testamentsvollstreder zu verwehren, die sich aus der Verletzung der gebachten Verpflichtungen ergeben. Darf er den Testamentsvollstreder nicht von ihrer Einbaltung befreien, dann darf der Erdlasser sinngemäß auch den Erben in keiner Weise hindern, die aus etwaiger Verletung jener Berpflichtungen für ihn entspringenden Rechte auszuliben. Wollte man hier anders urteilen, dann wurde die Vorschrift des § 2220 BB. sich als stumpse Wasse erweisen und den Zweck einer sesten Bindung des Testamentsvollstreders an die in den §§ 2215, 2216, 2218, 2219 das, ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen können. Zu den Mitteln, durch die der Erbe Kflichtverletzungen des Testamentsvollstreders geltend machen kann, gehört aber in erster Reihe die im § 2227 BGB. ihm verliehene Befugnis, die Entlassung des Testamentsvollstreders beim Nachlaßgericht zu beantragen. Der Wortlaut des Baragraphen sett sich auch in gewisser Hinsicht zu den die Verpflichtungen des Testamentsvollstreckers behandelnden Vorschriften in Beziehung, benn als Beispiel eines Entlassungsgrundes wird zunächst "grobe Pflichtverletung" angeführt. Die Anordnung eines Erblassers, sein Erbe dürse wegen Pflichtverlehungen des Testamentsvollstreders nicht dessen Entlassung beantragen, wäre mithin entsprechend dem Gedanken, der dem § 2220 zugrundeliegt, als unverbindlich zu betrachten. Dasselbe muß aber auch dann gelten, wenn zwar kein Verbot der Ausübung des Nechts aus § 2227 ausgesprochen wird, wenn aber lettwillige Bestimmungen getroffen werden, die ben · Erben bei der Ausübung jenes Rechts an die Vorentscheidung eines Dritten binden wollen. Auch eine solche Erschwerung des Vorgehens

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht von den ihm nach den §§ 2215, 2216, 2218, 2219 obliegenden Verpflichtungen befreien.

Dieser Vorschrift ist der Wille des Gesetgebers zu entnehmen, nicht zuzulassen, daß ein Erblasser den Erben mit gebundenen Händen dem ausgebehnten Machtbereich des Testamentsvollstreckers überliefert. Die den weitgehenden Befugnissen des letteren entsprechenden Verpflichtungen werben vom Gesetz als so bedeutungsvoll angesehen und mit so großer Bestimmtheit aufgestellt, daß es auch bem Erblaffer verboten sein soll, zum Nachteil des Erben daran etwas zu ändern. Ist aber dies die Absicht des Gesetzes, so liegt darin auch der Wille, dem Erblaffer jede Beschränfung des Erben in der Geltendmachung berjenigen Rechte gegen ben Testamentsvollstreder zu verwehren, die sich aus der Verletung der gedachten Vervflichtungen ergeben. Darf er den Testamentsvollstreder nicht von ihrer Ginbaltung befreien, dann darf der Erblasser sinngemäß auch ben Erben in keiner Weise hindern, die aus etwaiger Verlehung jener Berpflichtungen für ihn entspringenden Rechte auszuüben. Wollte man hier anders urteilen, dann würde die Vorschrift des § 2220 BIGH sich als stumpfe Waffe erweisen und den Zweck einer festen Bindung des Testamentsvollstreders an die in den §§ 2215, 2216, 2218, 2219 das, ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllen können. Ru ben Mitteln, durch die der Erbe Pflichtverletungen des Testamentsvollstreders geltend machen kann, gehört aber in erster Reihe die im § 2227 BGB. ihm verliehene Befugnis, die Entlassung des Testamentsvollstreders beim Nachlaßgericht zu beantragen. Der Wortlaut bes Paragraphen sett sich auch in gewisser Hinsicht zu den die Verpflichtungen des Testamentsvollstreders behandelnden Vorschriften in Beziehung, denn als Beispiel eines Entlassungsgrundes wird zunächst "grobe Pflichtverletung" angeführt. Die Anordnung eines Erblassers, sein Erbe dürfe wegen Pflichtverletzungen des Testamentsvollstreders nicht bessen Entlassung beantragen, wäre mithin entsprechend dem Gedanken, der dem § 2220 zugrundeliegt, als un= verbindlich zu betrachten. Dasselbe muß aber auch dann gelten, wenn zwar kein Berbot der Ausübung des Rechts aus § 2227 ausgesprochen wird, wenn aber lettwillige Bestimmungen getroffen werden, die ben Erben bei der Ausübung jenes Rechts an die Vorentscheidung eines Dritten binden wollen. Auch eine solche Erschwerung des Vorgehens

bes Erben gegen den Testamentsvollstrecker, der nach seiner Meinung pflichtwidrig gehandelt hat, widerstreitet der grundsäplichen Aufsfassung des Gesetzes. Der Erblasser darf sonach auch einem Schiedsgericht, das er — sonst in zulässiger Weise — eingesetzt hat, nicht die Besugnis übertragen, darüber zu entscheiden, ob der Erbe zur Stellung eines Antrags nach § 2227 berechtigt sei, oder ob er einen etwa schon gestellten Antrag zurückzunehmen habe.

Die Beurteilung könnte auch dann keine andere sein, wenn man mit der Revision den Gesichtspunkt der Auflage (§§ 2192flg. BGB.)

in ben Vorbergrund ruden wollte.

Der Berufungsrichter ist, wenn auch auf anderen Wegen, zu berselben Anschauung gelangt. Er spricht aus, daß er eine Beschränkung des Erben in der Geltendmachung der Rechte, die ihm § 2227 BGB. gibt, als eine unzulässige Anebelung des Erben ansehe, welche die Grundsäte des Erbrechts verlete und geradezu gegen die guten Sitten verstöße. Ob in dem Verhalten des Erblassers eine Sittenwidrigkeit liegen würde, kann unerörtert bleiben; den übrigen Geschrädunkten des Berufungsrichters ist, wie dargelegt, im Ersgebnis beizustimmen.

7. Nach diesen Darlegungen würde der erkennende Senat die Zulässigeit des Schiedsgerichtsversahrens, um die gestritten wird, auch dann zu verneinen haben, wenn etwa der Erblasser des Alägers und der verklagten Miterben beabsichtigt haben sollte, dem von ihm angeordneten Schiedsgericht die von den Beklagten behauptete Zuständigkeit für einen Fall, wie er hier vorliegt, zu übertragen. Schon deshald ist auch die von der Revision vorgetragene Verfahrensrüge undeachtlich, daß Rechtsanwalt Dr. K. in M. über den Willen des Erblassers hätte vernommen werden sollen, der ihm bei der Absassen die Behauptungen der Beklagten über die damals vom Erblasser die Behauptungen der Beklagten über die damals vom Erblasser die Verfolgten Absichten richtig, dann würde er insoweit in gesehlich unstatthafter Weise ein Schiedsgericht angeordnet haben. Derartige Schiedsgerichte werden aber, wie § 1048 BKD. zeigt, von der Zivilsprozehordnung nicht anerkannt.

Rach alledem ist die im Sinne der Klage vom Oberlandesgericht

getroffene Reststellung zu billigen.